

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 487/08 B

L 14 R 66/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 (8) R 14/06 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.8.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 5.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG sei seinem Beweisantrag, ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten nebst testpsychologischem Zusatzgutachten einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Das LSG hätte sich veranlasst sehen müssen, seine psychiatrischen Leiden und die daraus folgenden Leistungseinschränkungen weiter abzuklären. Er habe im Berufungsverfahren darauf hingewiesen, dass sämtliche Gutachten die Diagnosen nicht in ein anerkanntes Klassifikationsschema (zB ICD-10) eingeordnet hätten, etwaige psychosoziale Belastungsfaktoren (zB Anpassungsverläufe bei Personen aus anderen Kulturkreisen) nicht hinreichend gewürdigt worden seien und die zwingend erforderliche Zusatzdiagnostik, wie ein testpsychologisches Zusatzgutachten und Persönlichkeitsdiagnostik, fehle. Dem sei das LSG nicht gefolgt und habe darauf verwiesen, dass die Einordnung in Klassifikationsschemata nicht entscheidungserheblich und eine testpsychologische Zusatzbegutachtung nicht erforderlich sei, weil diese zum einen im Hinblick auf die erforderliche Mitwirkung des Betroffenen problematisch und zum anderen nur in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit für gehobene Tätigkeiten, erforderlich sei. Damit habe es jedoch die Bedeutung der Einordnung in Klassifikationsschemata für die Nachvollziehbarkeit von Gutachten auch



zur Leistungsbeurteilung verkannt. Eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung liege darin, dass das LSG von vornherein eine mangelnde Verwertbarkeit des beantragten testpsychologischen Zusatzgutachtens unterstelle; abwegig sei die Ansicht des LSG, dass eine solche Zusatzbegutachtung nur in besonders gelagerten Fällen erforderlich sei; denn testpsychologische Befunde hülfe, das vorhandene Funktionsniveau zu beschreiben und zu bewerten. Die Rüge der fehlenden Würdigung psychosozialer Belastungsfaktoren habe das LSG schlicht übergangen.

- 6 Liegen - wie vorliegend - bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zur Einholung eines weiteren Gutachtens verpflichtet (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 Abs 1 Zivilprozessordnung*), wenn die vorhandenen Gutachten, auf die sich das Gericht stützen möchte, grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B, Juris RdNr 7; vom 11.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Derartige Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen. Denn die angeblichen Mängel der bisher vorliegenden neurologisch-psychiatrischen Gutachten stellen keinen Verstoß gegen die insoweit einzuhaltenden Regeln dar.
- 7 Der Kläger behauptet nicht, dass die gehörten nervenärztlichen Sachverständigen - und hier insbesondere Dr. T. , auf dessen Beurteilung das LSG seine ablehnende Entscheidung gestützt hat - die sieben Regeln ("Phasen") einer ordnungsgemäßen Begutachtung (Auswertung der Akten, Anamnese, Befunderhebung, Beurteilung der Befunde mit Ausschluss von "Verdeutlichungstendenzen", Diagnostik, Ermittlung des Schweregrades und schließlich die Beurteilung des Restleistungsvermögens mit Blick auf die rentenrechtliche Fragestellung) nicht eingehalten hätten (*vgl BSG vom 9.4.2003 - B 5 RJ 36/02 R, rv 2004, 116, 118; s hierzu im Einzelnen Foerster/Weig in: Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung, 6. Aufl 2003, S 524 bis 528*).
- 8 Sofern der Kläger rügt, die Sachverständigen hätten die von ihnen gestellten Diagnosen nicht in ein anerkanntes Klassifikationsschema (zB ICD-10) eingeordnet, hat er nicht hinreichend dargelegt, ob und inwieweit sich die gerügte Kodierung der Diagnosen auf die sozialmedizinische Beurteilung des verbliebenen individuellen Leistungsvermögens (Restleistungsvermögens) auswirken kann. Denn die Diagnose allein ist für die Feststellung des Restleistungsvermögens im Rahmen einer Rentenbegutachtung nicht entscheidend; maßgeblich ist vielmehr, ob Art und Ausmaß der Defizite (Funktionsstörungen) für die folgende Leistungsbeurteilung vom Sachverständigen vollständig erfasst worden sind (*vgl BSG vom 9.4.2003 aaO; Foerster/Weig aaO S 529*). Selbst bei identischen Diagnosen hat der Sachverständige in jedem Einzelfall stets zu prüfen, wie sich die festgestellte Gesundheitsstörung auf die Leistungsfähigkeit im konkreten Fall auswirkt. Der Kläger trägt insoweit auch selbst vor, dass "eine Diagnose allein noch nichts über das verbliebene Restleistungsvermögen aus(sage)."



- 9 Sofern der Kläger das Fehlen von testpsychologischen Untersuchungen rügt, trägt er selbst vor, dass der psychologische Test lediglich "ein Mittel zur Diagnostik" sei. Testdiagnostische Verfahren können das Ergebnis einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Befunderhebung zwar ergänzen, nicht aber ersetzen; ihr Einsatz ist für eine verlässliche sozialmedizinische Leistungsbeurteilung psychischer Gesundheitsstörungen auch nicht in jedem Einzelfall erforderlich, zumal sie stets von der Kooperation des zu Begutachtenden abhängig sind (vg/ Foerster/Weig aaO S 528).
- 10 Soweit der Kläger schließlich die Würdigung psychosozialer Belastungsfaktoren anspricht, wird bereits nicht deutlich, inwieweit diesen nicht nur eine - im Recht der Rentenversicherung unerhebliche - kausale Bedeutung, sondern auch Relevanz für die Leistungsbeurteilung zukommen soll.
- 11 Allein der Umstand, dass der Kläger das Beweisergebnis und die Argumente des LSG für unrichtig oder sogar "abwegig" hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

